angeschlagen am 22.10.08

Moosburg
macht munter

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Moosburg, vom 9. Oktober 2008, Zl.: 920-6/2008, mit der **Vergnügungssteuern** ausgeschrieben werden

Gemäß § 1 ff Vergnügungssteuergesetz 1982 – K-VSG, LGBl Nr 63/1982 in der Fassung LGBl Nr 80/2001 in Verbindung mit § 13 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl Nr 66/1998 in der Fassung LGBl Nr 45/2007, wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung

1) Die Marktgemeinde schreibt Vergnügungssteuern aus.
2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2
Steuergegenstand

1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

a) Veranstaltungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 LGBl. Nr. 95 in seiner jeweiligen Fassung gilt,

b) Filmvorführungen, die aufgrund des Kinogesetzes 1962, LGBl. Nr. 2/1963, in seiner jeweiligen Fassung einer Berechtigung bedürfen.

c) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen,

d) die Veranstaltung von Glücksspielen.

2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten, Kegelbahnen Spieltische, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeitsapparate und ähnliches.

3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

§ 3
Anmeldung der Veranstaltungen

Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung - spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.

Marktgemeinde Moosburg · Die Karolingergemeinde
Kirchplatz 1 · 9062 Moosburg · Region Wörthersee · Österreich
KÄRNTEN
+43 (0)4272 83400-0
+43 (0)4272 83400-33
moosburg@ktn.gde.at
www.moosburg.gv.at
moosburg service:
Die Servicestelle mit Elan – und das 41,5 Stunden pro Woche!
Mo - Mi: 7.30 - 16.00 / Do: 7.30 - 18.00 / Fr: 7.30 - 13.00
Bankverbindung:
Raiffeisenbank Moosburg Tigring, Blz. 39411, Kto-Nr. 224
Sparkasse Feldkirchen Moosburg, Blz. 20702, Kto-Nr. 0200-000073

§ 4
Steuerschuldner

1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter (§ 2 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997) verpflichtet.

2) Jeder Mitunternehmer ist Gesamtschuldner.

3) Werden Veranstaltungen entgegen den Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997 ohne eine erforderliche Bewilligung oder eine erforderliche Anmeldung abgehalten, ist derjenige zur Leistung der Abgabe verpflichtet, auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird.

§ 5
Ausmaß der Vergnügungssteuer

- Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.

- Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 6
Befreiungen

1) Von der Vergnügungssteuer sind befreit:

a) Veranstaltungen, deren Ertrag unmittelbar zu gemeinnützigen oder zu mildtätigen Zwecken verwendet wird.
b) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen.
c) Die Vorführung von Filmen, die gemäß § 29 des Kinogesetzes 1962, LGBl. Nr. 2/1963, in seiner jeweils geltenden Fassung mit den Prädikaten „besonders wertvoll" oder „wertvoll" bewertet wurden.
d) Sportveranstaltungen von Amateuren.

e) e) Veranstaltungen die zur Pflege des Brauchtums, der Kultur und des Vereinslebens beitragen.

2) Die Abgabenbehörde hat auf Ersuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungsgegenstand vorliegt.

3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 7
Fälligkeit

1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen im 15. jedes Monats fällig. der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltung (Filmvorführung) stattgefunden hat.

2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tage ein.

§ 8
Entrichtung der Steuer

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstage unaufgefordert zu entrichten. Sie muss nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

§ 9
Eintrittskarten

1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor der Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.

2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlichen abgesetzten Eintrittkarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.

3) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 10
Kontrolle

1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.

2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

§ 11
Inkrafttreten

1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2008 in Kraft.

2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 27. Mai 2002, Zl.: 920-6/2002, außer Kraft.

Moosburg, 21. Oktober 2008

Marktgemeindeamt Moosburg Bez. Klagenfurt

Herbert Gaggl
Bürgermeister

Angeschlagen am:
Abgenommen am: